

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

30. Jahrgang

Wittmund, den 30. Oktober 2009

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2007	63
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung)	63
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland - Wittmund - Wilhelmshaven“	64
5. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Wittmund sowie die Ortsbüchereien Ardorf, Burhufe, Carolinensiel und Leerhufe	64
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 der Inselgemeinde Langeoog	64
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 der Gemeinde Moorweg	65
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 der Gemeinde Stedesdorf	65
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 der Gemeinde Dunum	65
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Holtgast	65
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Neuharlingersiel	65
2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuschoo	65
Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Erlass einer Veränderungssperre i. S. des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich des Bebauungsplanes „Dorf“ und „Achter d'Diek“	65
Bebauungsplan Nr. 69 „Kreisel an der Eisenbahn“ der Stadt Esens, hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	66
Bebauungsplan Nr. 27 „Unner-up-Weg-Ost/Toppweg“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften, hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	66
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund Erste Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 66 „Gewerbegebiet Ost“ und sechste Berichtigung des Flächennutzungsplanes, hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	67
Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Amt für Landentwicklung Aurich in den Flurbereinigungen Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog. Vorläufige Besitzeinweisung	68

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2007

Gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510) in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 01.10.2009 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Die Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2007 wird beschlossen.

Dem Landrat wird gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 101 NGO uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 und die Stellungnahme des Landrates zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 02. 11. 2009 bis einschließlich 10. 11. 2009 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, öffentlich aus.

Wittmund, den 15.10.2009

Landkreis Wittmund
Der Landrat

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. S. 127), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 01.10.2009 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom 06.11.1997 beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Abfallentsorgung wird eine Grundgebühr in Höhe von jährlich 31,20 EUR für jedes mit einer eigenen Steuer-Nr. veranlagte bebaute Grundstück erhoben.

§ 2

In § 2 Abs. 1 wird als Satz 2 folgender Satz eingefügt:

Daneben wird eine Grundgebühr von jährlich 6,60 EUR je Einwohner/Einwohnergleichwert erhoben.

§ 3

Der bisherige § 2 Abs. 1 Satz 2 wird § 2 Abs. 1 Satz 3.

§ 4

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Daneben wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Abfuhr erhoben. Sie beträgt jährlich für

- | | |
|--|------------------|
| 1. Restabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 72,00 EUR |
| 2. Restabfallbehälter mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 96,00 EUR |
| 3. Restabfallbehälter mit 100 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 120,00 EUR |
| 4. Restabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 144,00 EUR |
| 5. Restabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 288,00 EUR |
| 6. Abfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum: für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung | 46,00 EUR/Abfuhr |
| für gewerbliche Abfälle zur Verwertung | 57,00 EUR/Abfuhr |

für alle Abfälle auf Spiekeroog 57,00 EUR/Abfuhr

Für die Gestellung des Behälters wird eine mtl. Miete von 4,00 EUR erhoben.

Für die doppelte bzw. mehrmalige Bereitstellung eines Restabfallbehälters innerhalb des 14-täglichen Leerungsrhythmus wird eine Gebühr in Höhe von 1/26 der Gebühren der Ziffern 1. bis 5. je Leerung, zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10,00 EUR je Abrechnungszeitraum erhoben.

Die Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen. Sie beträgt bei vierzehntäglicher Abfuhr

1. für 20-Liter-Säcke 0,95 EUR/Sack bzw. 24,00 EUR/26 Stck.
2. für 40-Liter-Säcke 1,90 EUR/Sack bzw. 48,00 EUR/26 Stck.
3. für 60-Liter-Säcke 2,85 EUR/Sack

Sie beträgt bei wöchentlicher Abfuhr

1. für 20-Liter-Säcke 1,25 EUR/Sack bzw. 32,40 EUR/26 Stck.
2. für 40-Liter-Säcke 2,50 EUR/Sack bzw. 64,80 EUR/26 Stck.
3. für 60-Liter-Säcke 3,75 EUR/Sack bzw. 97,20 EUR/26 Stck.
4. für 80-Liter-Säcke 5,00 EUR/Sack bzw. 129,60 EUR/26 Stck.

§ 5

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen des Biomüllbehälters und der Zahl der Abfuhrer erhoben. Sie beträgt jährlich für Biotonnen

1. Biomülltonnen mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 30,00 EUR
2. Biomülltonnen mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 40,00 EUR
3. Biomülltonnen mit 100 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 50,00 EUR
4. Biomülltonnen mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 60,00 EUR
5. Biomülltonnen mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 120,00 EUR

Für die doppelte bzw. mehrmalige Bereitstellung eines Bioabfallbehälters innerhalb des 14-tägigen Leerungsrhythmus wird eine Gebühr in Höhe von 1/26 der Gebühren der Ziffern 1. bis 5. je Leerung, zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10,00 EUR je Abrechnungszeitraum erhoben. Sollten Rest- und Bioabfallbehälter gleichzeitig doppelt oder mehrmalig bereitgestellt worden sein, wird die Verwaltungskostenpauschale einmal je Abrechnungszeitraum erhoben.

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle unter Verwendung von zugelassenen Bioabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen. Sie beträgt

für 60-Liter-Säcke 30,00 EUR/26 Stck.

Der Einzelverkaufspreis für 60-l-Säcke beträgt 1,50 EUR/Stück

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Wittmund, den 01.10.2009

(L. S.)

Schultz
Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland - Wittmund - Wilhelmshaven“

Die Bekanntmachung des Termins der 23. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland - Wittmund - Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 12 am 30.10.2009 veröffentlicht.

Jever, 30.10.2009

Böhling
Vorsitzender

Zweckverband JadeWeserPark
Friesland - Wittmund - Wilhelmshaven

5. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Wittmund sowie die Ortsbüchereien Ardorf, Burhufe, Carolinensiel und Leerhufe

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat in seiner Sitzung am 29.09.2009 folgende 5. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Wittmund sowie die Ortsbüchereien Ardorf, Burhufe, Carolinensiel und Leerhufe vom 08. Mai 1981, zuletzt geändert durch Beschluss vom 25. März 2003, beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungs- und Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 4.1 erhält folgende Fassung:

„Gegen Zahlung einer Jahresbenutzungsgebühr in Höhe von 7,70 EUR werden Medien wie folgt ausgeliehen:

- a) Bücher bis zu 3 Wochen unentgeltlich
 - b) Zeitschriften bis zu einer Woche unentgeltlich
 - c) Spiele bis zu 3 Wochen (Zusatzgebühr: 0,50 EUR)
 - d) Kassetten und Musik-CDs bis zu einer Woche unentgeltlich
 - e) CD-ROMs bis zu 3 Wochen (Zusatzgebühr: 1,00 EUR)
 - f) Videos und DVDs bis zu 3 Wochen (Zusatzgebühr: 1,00 EUR) und
 - g) Hörbücher bis zu drei Wochen (Zusatzgebühr: 1,00 EUR).
- Bei den Spielen sind zusätzlich 2,50 EUR für die Ausleihe zu entrichten, die nach ordnungsgemäßer Rückgabe zurückerstattet werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

Auf Wunsch werden Fotokopien aus Büchern, welche nicht ausgeliehen werden, angefertigt. Als Gebühr hierfür sind pro DIN-A-4-Seite 0,10 EUR zu entrichten.

Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr entfällt die Jahresbenutzungsgebühr. Eltern, die ausschließlich Bücher für ihre minderjährigen Kinder ausleihen, sind von der Zahlung der Jahresbenutzungsgebühr befreit. Dies gilt nicht für die Ausleihe aller anderen Medien der Stadtbücherei.

Für Schüler über 18 Jahre, Studenten, Auszubildende, Grund- und Ersatzdienstleistende sowie Rentner, Arbeitssuchende, Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (Arbeitslosengeld II) und Sozialhilfeempfänger wird eine 50%ige Ermäßigung eingeräumt.

Urlauber können während ihres Aufenthaltes im Bereich der Stadt Wittmund gegen Zahlung einer Jahresbenutzungsgebühr in Höhe von 2,50 EUR zzgl. möglicher Zusatzgebühren gemäß Satz 1 Medien ausleihen. Bei der Beantragung des Benutzerausweises ist dabei sowohl die Heimat- als auch die Urlaubsanschrift anzugeben.“

2. In Ziffer 6.4 wird das Wort „Computerlesbare“ durch „Alle“ ersetzt.

3. In Ziffer 6.6 wird folgender 2. Satz angefügt:

Der Schadenersatz bemisst sich nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert zzgl. einer Gebühr von 5,00 EUR für die Einarbeitung des Ersatzexemplares.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 5. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Wittmund sowie die Ortsbüchereien Ardorf, Burhufe, Carolinensiel und Leerhufe tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittmund, 30. September 2009

Claußen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 101 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), in

der zur Zeit gültigen Fassung, gebe ich bekannt, dass der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 10. September 2009 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Es wird festgestellt, dass die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2005 gemäß der Festsetzung durch die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung sowie den Beschlüssen nach § 89 NGO ordnungsgemäß geführt worden ist. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2005 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2005, der Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Gemeindedirektors zu den Prüfungsbemerkungen liegen in der Zeit vom 02. bis 10. November 2009 öffentlich zur Einsicht im Rathaus, Kämmerlei, 26465 Langeoog, aus.

Langeoog, den 30. Oktober 2009

Der Bürgermeister
Hans Janssen

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 der Gemeinde Moorweg

Der Rat der Gemeinde Moorweg hat in seiner Sitzung am 11. August 2009 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2006 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht liegen vom 2. November bis 10. November 2009 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, öffentlich aus.

Tobias
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 der Gemeinde Stedesdorf

Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat in seiner Sitzung am 27. August 2009 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2006 beschlossen und der Bürgermeisterin Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht liegen vom 2. November bis 10. November 2009 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Kaiserstraße 1, öffentlich aus.

Oelrichs
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 der Gemeinde Dunum

Der Rat der Gemeinde Dunum hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 2009 die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 2006 und 2007 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen und die Schlussberichte liegen vom 2. November bis 10. November 2009 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Am Neuen Sportplatz 3, öffentlich aus.

Freimuth
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Holtgast

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat in seiner Sitzung am 17. September 2009 den um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2007 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht mit Stellungnahme liegen vom 2. November bis 10. November 2009 zur Einsicht-

nahme im Gemeindebüro Holtgast, Norder Landstraße 35, öffentlich aus.

Ihnen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Neuharlingersiel

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 27. August 2009 den um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2007 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht mit Stellungnahme liegen vom 02. November bis 10. November 2009 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, öffentlich aus.

Peters
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 18.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuschoo in der Fassung vom 03.08.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 31.10.2001 S. 63), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.06.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30.06.2009 S. 39), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Ziffer 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.
Neuschoo, den 18.09.2009

(L. S.) **Gemeinde Neuschoo**
Heymann
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Erlass einer Veränderungssperre i. S. des § 14 Baugesetz- buch (BauGB) im Bereich des Bebauungsplanes „Dorf“ und „Achter d' Diek“

Aufgrund der §§ 14 f. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) sowie der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S.473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S.191) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 05.10.2009 beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre, der mit dem Gestaltungsbereich der o. a. Bebauungspläne identisch ist, ist den nachstehenden Übersichtsplänen zu entnehmen.

Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für die vorgenannten Bebauungspläne mit dem Inhalt beschlossen, dass

1. Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Spiekerooog.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

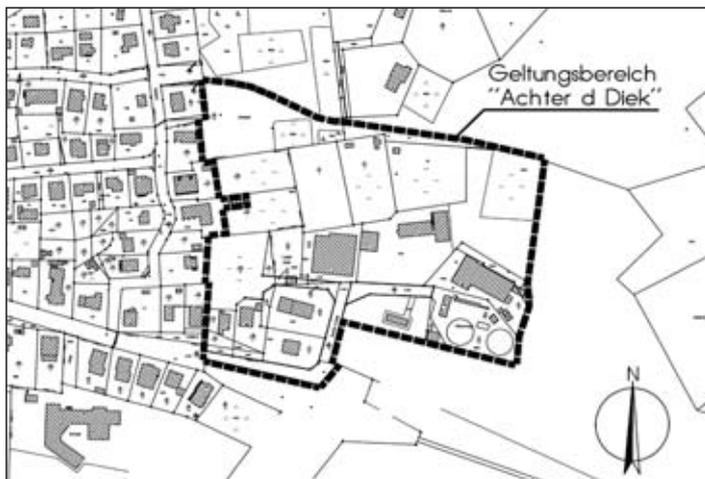
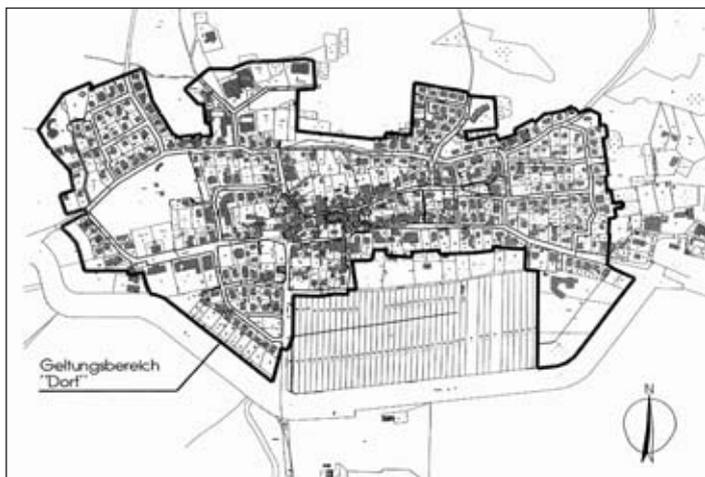
Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Spiekerooog, am 05.10.2009

Fiegenheim
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 69 **„Kreisel an der Eisenbahn“ der Stadt Esens** **hier: Bekanntmachung gemäß** **§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 14. September 2009 den Bebauungsplan Nr. 69 „Kreisel an der Eisenbahn“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB aufgestellt. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB war ein Umweltbericht nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bebauungsplan Nr. 69 „Kreisel an der Eisenbahn“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der o. a. Bebauungsplan nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Bauamt, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, GLL Aurich, Katasteramt Wittmund.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esens, 02. Oktober 2009

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
i. V. Hormann

Bebauungsplan Nr. 27 **„Unner-up-Weg-Ost/Toppweg“ der Gemeinde** **Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften** **hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3** **Baugesetzbuch (BauGB)**

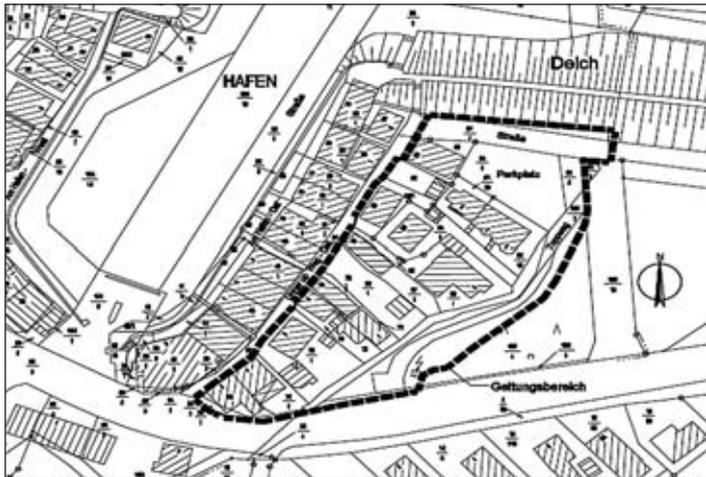
Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat am 13. Oktober 2009 den Bebauungsplan Nr. 27 „Unner-up-Weg-Ost/Toppweg“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Mit dem Inkrafttreten des vorgenannten Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend angepasst.

Der Bebauungsplan Nr. 27 „Unner-up-Weg-Ost/Toppweg“ und die Begründung werden ab sofort während der Dienststunden im Bürgerbüro der Gemeinde Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bebauungsplan Nr. 27 „Unner-up-Weg-Ost/Toppweg“ rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Unner-up-Weg-Ost/Toppweg“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) -verkleinert-, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Neuharlingersiel, 21.10.2009

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister
Peters

Stadt Wittmund
– Bauamt –

Bekanntmachung Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund

Erste Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 66 „Gewerbegebiet Ost“ und sechste Berichtigung des Flächennutzungsplanes hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 01. September 2009 die erste Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 66 „Gewerbegebiet Ost“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die erste Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 66 „Gewerbegebiet Ost“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die Bebauungsplanfestsetzung stand im Widerspruch zur bisher gültigen Flächennutzungsplandarstellung. Mit dem Inkrafttreten des vorgenannten Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan daher

im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

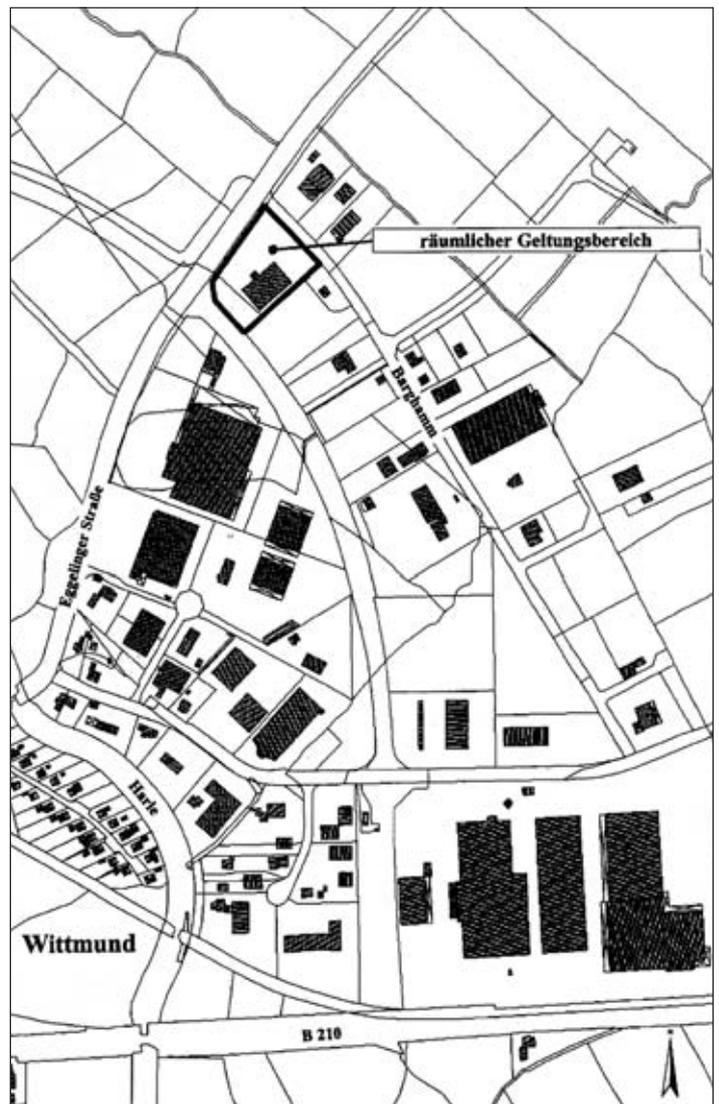
Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der anliegenden Übersicht ersichtlich.

Räumlicher Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 66



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Wittmund, den 30. Oktober 2009

Claußen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung in den Flurbereinigungen Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog Vorläufige Besitzeinweisung

1. In den mit Beschlüssen vom 03.12.1999 angeordneten und durch Anordnungen vom 10.10.2000, 13.03.2003 und 05.10.2009 bzw. 05.02.2001 und 19.10.2009 geänderten Flurbereinigungsverfahren Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog (s. Hinweis Nr. 3) werden die Beteiligten gem. §§ 65 und 66 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Über-gang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird im Einzelnen durch die Überleitungs-bestimmungen vom heutigen Tage geregelt.
3. Die Überleitungsbestimmungen liegen während der Bekannt-machung dieser vorläufigen Besitzeinweisung zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei den Verwaltungen der Städte Aurich und Wittmund aus.
4. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeit-punkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grund-stücke auf die neuen Empfänger über (§ 66 FlurbG); es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.
5. Die Ergebnisse der neuen Feldeinteilung werden den Teilnehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigte), denen neue Flächen zugeteilt werden, in **gesonderten** Terminen erläutert. Die Ladung dazu erfolgt durch **persönliches** Anschreiben. Allen übrigen Teil-nehmern und den Nebenbeteiligten (wie Pächter und andere In-haber von Rechten an Grundstücken) wird die neue Feldeinteilung in zwei Terminen am **25. und 26.11.2009 jeweils von 14.00 - 17.00 Uhr** im „Schützenhuus“ in Middels bekannt gegeben.
6. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes gemäß §§ 62 und 63 FlurbG kann auch über die bisherigen Grundstücke grundbuchmäßig ver-fügt werden. Hiervon sollte aber nach Möglichkeit abgesehen werden. Falls jedoch aus zwingenden Gründen grundbuchmäßige Verfügungen getroffen werden müssen, werden die Teilnehmer ge-beten, zuvor bei der Flurbereinigungsbehörde Auskunft ein-zuzuholen.
7. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsord-nung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I, S. 2870) geändert worden ist, wird hiermit die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung angeordnet.

1.2. sonstige auf den Landabfindungen befindliche Gegen-stände und besondere Bestandteile

- Siloreste einschließlich Abdeckplanen und Abfall, Mist-, Stroh- und Heuhaufen sowie auf dem Feld verbliebene Rundballen müssen vom bisherigen Eigentümer/Pächter bis zum **15.02.2010** abgeräumt werden. Ausgenommen davon sind Futtersilo und Mieten sowie gelagerte Rundballen; diese müssen bis zum **15.03.2010** abgeräumt werden.
- Melkstände, Steinhaufen, Bauschutt und Erdhaufen müssen ebenfalls vom bisherigen Eigentümer/Pächter bis zum **15.02.2010** abgeräumt werden.
- Den früheren Besitzern ist es gestattet, ihre bisherigen Flächen bis zum **15.02.2010** zu betreten, um ihnen gehörende Gegenstände (z. B. Tränkebecken, Pumpen o. ä.) abzuräumen.

Nach Ablauf der o. g. Fristen werden die Bestandteile entweder auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers/Pächters durch die Teilnehmergeinschaft beseitigt oder gehen ohne Entschädigung des alten Eigentümers/Pächters in das Eigentum des neuen Besitzers über.

- Brunnen, ortsfeste Tränkeanlagen und sonstige wesentliche Bestandteile gehen – soweit zwischen den Teilnehmern nicht anderes vereinbart wird – mit dem Besitzübergang des Grundstücks auf den neuen Besitzer über. Sofern erforderlich, wird der bisherige Ei-gentümer für diese Bestandteile gesondert abgefunden. Ent-sprechende Geldabfindungen setzt die Flurbereinigungsbehörde auf gesonderten Antrag – ggf. nach Anhörung eines Sachver-ständigen – fest. Vom Übernehmer wird ggf. eine angemessene Er-stattung verlangt.

Wesentliche Bestandteile dürfen bis zur endgültigen Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde nicht verändert, beschädigt oder be-seitigt werden, sofern der bisherige Nutzungsberechtigte bis zum **15.02.2010** schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde Ein-wendungen gegen den Nutzungszug erhebt. In diesem Falle erhält der Planempfänger entsprechende Nachricht.

- Dränagen gehen auf den neuen Besitzer über und sind von diesem zu unterhalten. Im Rahmen der wertgleichen Abfindung evtl. zu leistende Geldausgleiche regelt die Flurbereinigungsbehörde.

1.3. Zäune und Einfriedungen

Zäune und Einfriedungen einschließlich Pforten sind – soweit zwischen den Teilnehmern keine andere Regelung zustande kommt – vom bisherigen Eigentümer bis zum **15.02.2010** schadlos zu be-seitigen. Nach Ablauf dieser Frist gehen diese Einrichtungen ohne Entschädigung des alten Eigentümers in das Eigentum des neuen Besitzers über.

1.4. Holzbestände

Hecken, Sträucher, Buschwerk und einzeln stehende Bäume gehen mit dem Besitzübergang des Grundstücks auf den neuen Besitzer über. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und Sträuchern ist nur mit vorheriger Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erlaubt. Dieses gilt auch für Holzbestände, die in den neuen Grundstücken stehen und die Bewirtschaftung erschweren.

Einigen sich die Teilnehmer nicht über den Übergang der Holz-bestände, so wird auf besonderen Antrag eine Entschädigung gemäß § 50 Abs. 2 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde – ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen – festgesetzt. Vom Über-nehmer wird ggf. eine angemessene Erstattung verlangt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Wallhecken nach dem Nds. Naturschutzgesetz zu erhalten sind (§ 33 NNatG).

2. Grenzabstände

Bei der Errichtung von Einfriedungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Nieder-sächsischen Nachbarrechtsgesetz vom 31.03.1967 (Nds. GVBl. S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 88), insbesondere das Schwengelrecht, zu beachten.

3. Pachtverhältnisse

Bestehende Pachtverhältnisse werden durch die Besitzeinweisung nicht aufgehoben. Der Pachtanspruch des Pächters geht jedoch von dem alten Eigentum des Verpächters auf dessen neuen Besitz über. Auf dieser Grundlage sind die Pachtverhältnisse zwischen dem Pächter und dem Verpächter zu regeln.

Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet auf Antrag die Flurbereinigungsbehörde nach Maßgabe der §§ 68, 70 und 71 in Ver-bindung mit § 66 Abs. 2 des FlurbG. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Er-schwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Anträge auf Regelung der Pachtverhältnisse sind **spätestens drei Monate** nach dem in der Anordnung der vorläufigen Besitzein-weisung genannten allgemeinen Übergangstermin (**01.01.2010**) bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

4. Zuwegungen

Als Zuwegungen für die Bewirtschaftung der neuen Flächen sind die neuen Wege und Überfahrten zu benutzen. Sofern diese in Teilen des Flurbereinigungsgebiets noch nicht ausgebaut sind, ist die Benutzung der alten Wege und Überfahrten sowie die vorüber-gehende Zuwegung über andere Flächen unter möglicher Schonung der aufstehenden Früchte gestattet. In Streitfällen wird eine vorübergehende Zuwegung durch die Flurbereinigungs-behörde festgelegt.

Erforderliche Überfahrten von den Wegen auf die neuen Grund-stücke, die noch nicht erstellt sind, werden auf Antrag von der Teil-nehmergeinschaft hergestellt. Die genaue Lage und Abmessung der Überfahrten werden von der Flurbereinigungsbehörde im

Benehmen mit dem Bewirtschafter festgelegt. Grundsätzlich besteht nur ein Anspruch auf Herstellung einer Überfahrt in Qualität und Abmessung der abgegebenen Anlage.

Schadhafte Durchlässe sind auf Verlangen des Landempfängers bis zum **15.02.2010** von den Alteigentümern auf deren Kosten zu entfernen oder so instand zu setzen, dass ein ungehinderter Wasserabfluss gewährleistet ist.

Neu hergestellte oder übernommene Überfahrten, Durchlässe oder sonstige Überbrückungen sind von den Empfängern der betreffenden Landabfindungen zu unterhalten.

5. Planinstandsetzungen

Arbeiten, die notwendig sind, um die neuen Grundstücke zur Bewirtschaftung instand zu setzen, sind grundsätzlich unter besonderer Beachtung von 1.4. dieser Überleitungsbestimmungen vom neuen Besitzer selbst auszuführen. Wenn diese im Einzelfall das Maß der den übrigen Beteiligten zur Last fallenden Arbeiten erheblich übersteigen, kann der betroffene Beteiligte die Ausführung der Arbeiten durch die Teilnehmergemeinschaft beantragen. Eventuelle Anträge sind bis zum **31.03.2010** bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Diese entscheidet nach entsprechender Prüfung, ob eine Ausführung durch die Teilnehmergemeinschaft erfolgt.

6. Hinweis bzgl. Antragstellung auf flächenbezogene Ausgleichszahlungen

Für die Anträge auf flächenbezogene Ausgleichszahlungen und Betriebsprämien sind ab der Antragstellung des Jahres **2010** aufgrund des Besitzwechsels die neuen Feldblockzeichnungen und -flächen zu verwenden. Die in den Antragsvordrucken vorgedruckten nicht mehr gültigen Angaben sind deutlich sichtbar zu streichen und durch die neuen Angaben zu ersetzen. Die aktuellen Feldblockzeichnungen und -größen sind bei der zuständigen Außenstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu erfragen. Hier sind auch im Bedarfsfall neue Unterlagen erhältlich. Sofern Flächen verpachtet sind, haben die Verpächter ihre Pächter über die Änderungen durch die vorläufige Besitzeinweisung zu unterrichten.

Hinzuweisen ist auf die „**Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland** und zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen“ vom 06.10.2009 (NdsGVBl. Nr. 21/2009)

Sofern das Fachministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gibt, dass der Dauergrünlandanteil sich um mehr als 5% gegenüber dem Jahr 2003 verringert hat und somit als Dauergrünland genutzte Flächen nur noch mit behördlicher Genehmigung umgebrochen werden dürfen, gilt:

Nach § 2 Abs. 5 der o.g. Verordnung darf ein Beteiligter an einem Flurbereinigungsverfahren, der durch die Besitzeinweisung mehr Dauergrünland erhält, als er im Sammelantrag nach Artikel 2 Satz 1 Nr. 11 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 angegeben ist, diesen Mehranteil an Dauergrünland umbrechen.

Die Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 Abs. 2 Satz 1 FlurbG ersetzt die Genehmigung nach der o.g. Verordnung.

Erhält ein Beteiligter jedoch weniger Dauergrünland als im letzten Sammelantrag angegeben, muss er neues Dauergrünland in entsprechendem Umfang wieder anlegen.

Der Minderanteil gilt ansonsten als ohne Genehmigung umgebrochen.

Die Beteiligten haben der zuständigen Behörde (Landwirtschaftskammer) unverzüglich mitzuteilen, welche Dauergrünlandflächen sie vor der Besitzeinweisung bewirtschaftet haben und welche sie nach der Besitzeinweisung als Dauergrünland bewirtschaften oder anlegen.

Der Dauergrünlandanteil darf sich nicht verringern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Landwirtschaftskammer.

7. Zweifelsfälle/Streitigkeiten

In allen sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen bzw. Streitigkeiten entscheidet das Amt für Landentwicklung Aurich nach den geltenden Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes.

8. Rechtsnachfolge

Im Falle einer Veräußerung von Grundstücken sind die Planempfänger verpflichtet, ihren Rechtsnachfolgern alle sich aus diesen

Überleitungsbestimmungen ergebenden Auflagen mitzuteilen. Die Rechtsnachfolger haben das bis zum Erwerb durchgeführte Verfahren gegen sich gelten zu lassen (§ 15 FlurbG).

Aurich, 23.10.2009

(L. S.)

Ihler

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften**

Aurich, 23.10.2009

Amt für Landentwicklung Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Überleitungsbestimmungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in den Flurbereinigungen Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog, Landkreis Aurich

Entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, durch die Überleitungsbestimmungen geregelt.

Sämtliche Teilnehmer sind diesen Bestimmungen unterworfen.

Davon abweichend können die Teilnehmer untereinander private Vereinbarungen treffen. Die Einhaltung dieser Vereinbarungen wird von der GLL Aurich – Amt für Landentwicklung – als zuständiger Flurbereinigungsbehörde jedoch nicht überwacht.

1. Besitzübergang

Die Beteiligten werden gemäß der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) vom 23.10.2009 zum **01.01.2010** (Stichtag für den allgemeinen Besitzübergang) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

1.1. landwirtschaftliche Nutzflächen

Landwirtschaftliche Nutzflächen gehen am **01.01.2010** (allgemeiner Übergangstermin) auf den neuen Besitzer über.

Ackerflächen gehen in unbearbeitetem Zustand über. Eine Entschädigung für ausgebrachten organischen Dünger oder Mineraldünger wird nicht gezahlt.

Sofern die neuen Grundstücke zum Stichtag mit Zwischenfrüchten bestellt sind, brauchen diese nicht geräumt werden.

Ackerflächen, auf denen Winterfrüchte (z. B. Wintergetreide, Winterraps) stehen, gehen ebenfalls zu dem Übergabestichtag auf den neuen Besitzer über. Bezüglich der Aberntung oder Entschädigung der aufstehenden Kulturen müssen sich Altbesitzer und Neubesitzer einigen. Sofern eine Einigung nicht erzielt wird, entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Dazu ist spätestens bis zum **01.02.2010** von mindestens einem der betroffenen Teilnehmer ein entsprechender Antrag zu stellen.

Begründung

Nach § 65 Abs. 1 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht. Diese Voraussetzungen sind in den Flurbereinigungen Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog erfüllt.

Nach Anhörung der Vorstände der Teilnehmergemeinschaften wird die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet, um die Ergebnisse der Flurbereinigung nutzen zu können und betriebswirtschaftliche Schwierigkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die sofortige Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen und überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es entspricht dem Zweck der Flurbereinigung, den Übergang vom alten in den neuen Zustand unverzüglich vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Hierdurch sollen landeskulturelle Nachteile, soweit möglich, vermieden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) – Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden. Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) – Amt für Landentwicklung Aurich, eingegangen ist.

Hinweise

1. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieser Verwaltungsakt nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden kann, dass jemand mit der Zuteilung der neuen Flächen

nicht einverstanden ist. Widersprüche dieser Art sind Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und können gem. § 59 FlurbG erst im Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes vorgebracht werden.

2. Bei Anträgen auf Agrarförderung etc. sind mit erfolgter vorläufiger Besitzeinweisung die neuen Grundstücke anzugeben. Entsprechende Unterlagen werden auf Antrag ausgehändigt.
3. Die Flurbereinigungsgebiete umfassen Teile der Gemarkungen Middels-Osterloog, Middels-Westerloog, Spekendorf, Pfalzdorf, Brockzetel, Ardorf, Dietrichsfeld, Langefeld, Plagenburg und Ogenbargen. Sie sind aus den jeweiligen Gebietskarten zu ersehen, die in den Verwaltungen der Städte Aurich und Wittmund mit den Überleitungsbestimmungen zur Einsichtnahme ausliegen.

(L. S.)

Ihler